

**EINKAUFSDINGUNGEN (überarbeitet März 2022)****1. Definitionen**

**Anspruch** bezeichnet einen Anspruch aus Produkthaftung oder einen Anspruch aus geistigem Eigentum.

**Vertrag** bezeichnet den Vertrag über den Verkauf von Waren, der geschlossen wird, wenn der Zulieferer einen aus diesen Bedingungen bestehenden Auftrag annimmt, den Auftrag und jeden zwischen den Parteien bestehenden Kaufvertrag.

**Höhere Gewalt** bezeichnet Krieg, Invasionen, Unruhen, Blitzschlag, Erdbeben, außergewöhnliche Stürme, Feuer, Überschwemmung und/oder nukleare, chemische oder biologische Verseuchung.

**Waren** bezeichnet die im Auftrag aufgeführten Waren mit allen relevanten Urkunden, Anleitungen und Sicherheitsdatenblättern.

**Konzerngesellschaft** bezeichnet ein gegenwärtiges Mitglied der Electrocomponents plc Unternehmensgruppe im Sinne von §§ 15ff. Aktiengesetz.

**Kaufvertrag** bezeichnet jeglichen von beiden Parteien unterschriebenen Kaufvertrag.

**Anspruch aus geistigem Eigentum** bezeichnet einen aus jedweder tatsächlichen oder angeblichen Verletzung jedweden Patents, Geschmacksmusterrechts, Marken- oder geistigen Eigentumsrechts durch irgendeine Konzerngesellschaft entstehenden Anspruch in Bezug auf eine der Waren.

**Auftrag** bezeichnet den Kaufauftrag, bzw. die Änderung des Kaufauftrags durch RS.

**Produkthaftungsanspruch** bezeichnet einen Anspruch wegen Tod, Verletzung von Körper und/oder Gesundheit oder Beschädigungen an der Ware aufgrund defekter Waren.

**RS** bedeutet RS Components GmbH

**Aufstellung** bezeichnet eine Aufstellung, die in jeglichen zwischen den Parteien vor dem Zeitpunkt des maßgeblichen Auftrags abgeschlossenen Vertrag aufgenommen wurde.

**Dienstleistungen** bezeichnet die dem RS-Kunden vom Zulieferer zur Verfügung gestellten Dienstleistungen.

**2. Preise**

Der Zulieferer verkauft die Waren zu einem im Auftrag oder in jedweder Aufstellung festgelegten Preis an RS, bzw. wie von den Parteien zu gegebener Zeit schriftlich vereinbart. Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart, verstehen sich alle Preise einschließlich Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten, Lieferkosten und Zollgebühren, jedoch ausschließlich Mehrwertsteuer oder jeglicher anderer Umsatzsteuer.

**3. Bezahlung**

RS veranlasst die Zahlung an den Zulieferer binnen sechzig (60) Tagen ab Monatsende des Rechnungsdatums des Zulieferers oder wie von den Parteien schriftlich vereinbart. Die Zahlung durch RS ist nicht gleichbedeutend mit der auftragsgemäßen Annahme der Waren.

**4. Lieferung, Risiko & Eigentum**

**4.1** Der Zulieferer liefert die Waren zu dem Ort und zu der Lieferzeit, die im Auftrag festgelegt sind, sofern nicht anders mit RS vereinbart und ist verpflichtet, alle für die Lieferung notwendigen Lizenzen zu erwerben. Die Waren müssen ordentlich verpackt und gesichert und in Übereinstimmung mit jeglichen vereinbarten Liefer- und Verpackungsvorschriften geliefert werden.

**4.2** Die Lieferung erfolgt auf Risiko und Kosten des Zulieferers. Bei Verlust oder Beschädigung der Waren im Zuge der Lieferung kann RS den Zulieferer verständigen; wenn dies der Fall ist, hat der Zulieferer die verlorenen bzw. beschädigten Waren umgehend auf eigene Kosten zu ersetzen bzw. zu reparieren.

**4.3** Das Eigentum an den Waren geht bei Zahlung ihres Kaufpreises bzw. bei Lieferung an RS, je nachdem was zuerst eintritt, auf RS über.

**5. Beschreibung der Waren**

**5.1** Die Waren müssen im Hinblick auf Qualität, Anzahl und Art mit dem Auftrag und jedweder vereinbarten Produktspezifikation übereinstimmen. Sofern nicht in irgendeiner Aufstellung anders vereinbart, müssen die Waren den bereitgestellten Unterlagen entsprechen, mit jeglichen geltenden nationalen oder internationalen Standards übereinstimmen und alle relevanten Kontroll- und Prüfbescheinigungen sowie alle relevanten Anleitungen und Sicherheitsdatenblätter führen.

**5.2** Der Zulieferer kennzeichnet jegliche Einschränkungen der Fähigkeit von RS, die Waren weltweit zu verkaufen oder zu exportieren, unterrichtet RS über jegliche Einschränkungen dieser Art, von denen der Zulieferer Kenntnis erlangt und stellt RS auf Anfrage die Ausfuhrlistennummer (ECCN) (falls zutreffend), jegliche zwingend erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen und eine Kennzeichnung für alle relevanten Rechtssysteme zur Verfügung.

**5.3** Unmittelbar nach Erhalt der Ware überprüft RS die Waren auf etwaige äußerlich sichtbare Falsch- und Minderlieferungen, offensichtliche Mängel und/oder Transportschäden; RS wird den Zulieferer unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. RS teilt dem Zulieferer etwaige Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit, wann immer diese während des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entdeckt werden; der Zulieferer verzichtet hiermit auf sein Einspruchsrecht bei verspäteter Mängelanzeige.

**6. Qualität der Ware**

**6.1** Die Ware muss die vereinbarten Merkmale aufweisen und für die gewöhnliche und sachgemäße Nutzung der Ware geeignet sein. Wenn ein bestimmter Zweck schriftlich durch die Parteien vereinbart wurde, so sind die Waren zu diesem bestimmten Zweck geeignet.

**6.2** Zusätzlich zu allen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Qualität, garantiert der Zulieferer, dass sich die Waren in fabriknueuem Zustand befinden, von zufriedenstellender Qualität sind, frei von Material-, Gestaltungs- und Verarbeitungsfehlern sind, dass jegliche vorliegende Sicherheitsdatenblätter der Best Practice entsprechen und dass sie bei angemessener Nutzung sicher sind und mit allen Werbeeintragungen, Datenblättern und anderen vom Zulieferer bereitgestellten Informationen übereinstimmen.

**7. Gewährleistungsfrist**

**7.1** Wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Datum der Lieferung an den RSKunden (oder eines anderen Zeitraums wie in irgendeiner Aufstellung vereinbart) irgendeine Verletzung der Gewährleistungspflicht nach Ziffer 6 festgestellt wird, kann RS den Zulieferer schriftlich darüber in Kenntnis setzen und die mangelhafte Ware auf Risiko und Kosten des Zulieferers an den Zulieferer zurückgeben. Der Zulieferer muss innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme den Kaufpreis und alle Lieferkosten an RS erstatten.

**7.2** Diese Ziffer 7 schränkt keinerlei andere Rechte oder Rechtsmittel, die RS gesetzlich mit Hinblick auf die mangelhafte Ware zustehen könnten, ein.

**8. Produkthaftungsansprüche**

**8.1** Der Zulieferer stellt sicher, dass die Waren derart gestaltet und angefertigt sind, dass sie bei vernünftigerweise vorhersehbarer Nutzung sicher sind und stellt RS die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung.

**8.2** Der Zulieferer stellt RS, sowie RS wenn sie im Interesse jeder Konzerngesellschaft handelt, vollständig und wirksam von jeglicher Haftung, jeglichen Verfahren, Kosten (einschließlich und ohne Einschränkung auf Prozesskosten), jeglichem Schadensersatz, jeglichen Verlusten oder Ausgaben frei, die durch oder in Verbindung mit jeglichen Produkthaftungsansprüchen und/oder jegliche Gewährleistungsansprüche, die von einem

Konzernunternehmen durch einen vertraglichen Rückgriff gegen RS artikuliert werden hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen verursacht werden oder damit in Verbindung stehen, einschließlich und ohne Einschränkung der mit der Reparatur oder dem Ersatz von Waren verbundenen Kosten und erstattet RS den für jegliche derartigen Waren bezahlten Preis gemäß untenstehender Ziffer 11.

**8.3** Sollte ein Produkthaftungsanspruch bezüglich irgendeiner der Waren gegen irgendeine Konzerngesellschaft geltend gemacht werden, erklärt sich der Zulieferer einverstanden, RS den Namen und die Adresse seines eigenen Zulieferers mitzuteilen.

**9. Rückruf von Produkten**

**9.1** Sollte RS ein Mangel an der Ware oder jegliche Art der Nichtübereinstimmung mit dem Auftrag, diesen Einkaufsbedingungen oder jedweder vereinbarten Produktspezifikation bewusst werden, so kann RS oder jegliche Konzerngesellschaft Waren mit derselben Bezeichnung wie der des mangelhaften oder nicht konformen Artikels und alle damit in Verbindung stehenden Waren zurückrufen. RS wird den Anbieter benachrichtigen, falls sie oder eine Konzerngesellschaft jeglichen Rückruf starten will. RS wird sich den Zulieferer bezüglich der angemessensten Vorgehensweise hinzuziehen, RS ist jedoch nicht verpflichtet, einen Produktrückruf zu verzögern um den Ansprüchen des Zulieferers zu genügen.

**9.2** Der Zulieferer wird RS auf Anfrage alle Kosten erstatten, die von jeglicher Konzerngesellschaft bei der Durchführung eines Produktrückrufs aufgewendet wurden, einschließlich der Kosten und Schadensersatzzahlungen, die an Kunden bezahlt wurden und der Kosten, die bei der Ankündigung des Rückrufs und der Kontaktierung der Kunden entstanden sind und wird RS oder der jeweiligen Konzerngesellschaft den für derartige Waren bezahlten Preis zurückerstatten.

**10. Rechte des geistigen Eigentums**

**10.1** Jedes Konzernunternehmen kann die Marken, Aufmachung, Logos, Bilder der Waren, Beschreibungen und Daten sowie alle Materialien des Zulieferers (und jeglichen Drittherstellers), die RS in Bezug auf die Waren in jeglichem Katalog der Konzerngesellschaft oder anderem Werbematerial in gedruckter oder elektronischer Form überall auf der Welt auf jeglichem Datenträger vom Zulieferer zur Verfügung gestellt werden, ob zum jetzigen Zeitpunkt bekannt oder nach dem Vertragsdatum erfunden, und ohne weitere Zahlung, sofern die Nutzung die angemessenen Anweisungen des Zulieferers (und jegliches Fabrikanten) zu gegebener Zeit in Verbindung mit der Nutzung der Marken, Aufmachung und Logos erfüllt. Diese Lizenz bleibt für die Gültigkeitsdauer der Kataloge der Konzerngesellschaft sowie des oben benannten Werbematerials (ob Hard Copy oder in elektronischer, online oder jeglicher anderer Form), auch bei Auflösung des Vertrages, bestehen.

**10.2** RS erteilt dem Zulieferer hiermit die Lizenz, die der RS zustehenden Marken, die in der Warenaufstellung angegeben sind, zu verwenden, sofern dies von RS zu gegebener Zeit schriftlich angefordert wird.

**10.3** Sofern die Waren jegliche Marken, Logos oder Aufmachung der Konzernunternehmen aufweisen, so darf der Zulieferer sie nicht an Dritte liefern, ohne vorher die schriftliche Zustimmung der RS einzuholen.

**10.4** Der Zulieferer gewährleistet und garantiert, dass er berechtigt ist, die Waren zu vertreiben, und die Rechte unter Ziffer 10.1 gewährleistet, und dass er RS vollständig und wirksam von und gegen jegliche Haftungsansprüche, Verfahren, Kosten (einschließlich und ohne Einschränkung Prozesskosten), Schadensersatzansprüche, Verluste oder Ausgaben freistellt, die durch oder in Verbindung mit jeglichen oder allen Ansprüchen aus geistigem Eigentum verursacht werden, gemäß Ziffer 11 unten.

**11. Vertragsbestimmung in Bezug auf Schadloshaltung**

**11.1** Keine Schadloshaltung soll irgendein anderes Recht oder Rechtsmittel einschränken, das irgendeiner Konzerngesellschaft bezüglich der vom Anspruch betroffenen Waren gesetzlich zustehen könnte.

**12. Gesetzestreue, Bekämpfung von Bestechung und Sklaverei**

**12.1** Der Zulieferer hat

(a) alle geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und

(b) alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, einschließlich aber nicht beschränkt auf den Bribery Act 2010 (Bestechungsgesetz im Vereinigten Königreich) (die **einschlägigen Bestimmungen**)

einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass mit ihm verbundene Personen oder Personen, die Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit dieser Vereinbarung bereitstellen diese einhalten. Zudem wird er:

(i) keinen Mitarbeiter, Händler oder Subunternehmer von RS (direkt oder indirekt) dazu veranlassen, dem Zulieferer irgendwelche Zugeständnisse

einzuräumen oder Vorteile zu gewähren sowie jegliche Tat in Gegenleistung für Geschenke, Geld oder anderen Anreize zu unterlassen oder zu verweigern,

(ii) keine Handlung tätigen oder unterlassen, die RS zu einer Verletzung der einschlägigen Bestimmungen veranlassen oder führen,

(iii) RS umgehend Bericht über jegliches Ersuchen nach unangemessenen finanziellen oder anderen Vorteilen jeglicher Art zu erstatten, die der Zulieferer im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung erhält und

(iv) für die Laufzeit dieser Vereinbarung seine eigenen Richtlinien und Verfahren haben und aufrecht erhalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf geeignete Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und auf Anfrage umgehend Kopien dieser Richtlinien bereitstellen.

**12.2** Der Zulieferer wird darüber informiert, dass finanzielle Beschränkungen bezüglich Geschenke und Bewirtung in der Anti-Bestechungsrichtlinie von RS («Anti-Bribery and Corruption Policy» der Electrocomponents Plc) enthalten sind; weitere Einzelheiten dazu sind auf Anfrage verfügbar.

**12.3** Der Zulieferer sichert zu, (i) dass weder er noch andere Personen in seiner Lieferkette weder Menschenhandel, Schuldknechtschaft noch Kinder- oder Zwangsarbeit betreiben oder tolerieren und er dies auch nicht versuchen wird und dass er es auch nicht versucht hat und (ii) dass er alle geltenden Gesetze bezüglich Sklaverei und Menschenhandel, insbesondere den *Modern Slavery Act 2015* (Gesetz des Vereinigten Königreichs über moderne Sklaverei), einhalten wird, und dass er dafür sorgen wird, dass dies auch für jede andere Person in seiner Lieferkette gemacht wird.

**12.4** Der Zulieferer hat unverzüglich nachdem er von einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die Pflichten aus 12.3 erfährt RS darüber zu informieren. Unabhängig davon hat er jederzeit auf Anforderung von RS schriftliche Nachweise zu seiner Einhaltung der Pflichten aus dieser Ziffer 12 vorzulegen; RS ist insoweit befugt, ein Audit bei dem Zulieferer durchzuführen.

**12.5** Jede Zuwiderhandlung gegen diese Ziffer 12 gilt als unbeseitigbare wesentliche Vertragsverletzung auf deren Grundlage RS eine fristlose Kündigung vornehmen kann. Erfolgt eine Kündigung kann RS gegen entsprechende Rückzahlung alle Waren an den Zulieferer zurücksenden; die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Zulieferer.

### **13. Allgemeines**

**13.1** Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel kann RS jeglichen oder alle Verträge und / oder jeglichen Kaufvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Zulieferer kündigen, sofern der Zulieferer jegliche Handlung wegen seiner Zahlungsunfähigkeit unternimmt oder eine solche Handlung an ihm vorgenommen wird.

**13.2** Falls der Zulieferer diese Bedingungen nicht erfüllt und keine Abhilfe innerhalb einer von RS gesetzten angemessenen Behebungsfrist schafft, kann RS jeglichen oder alle Verträge und / oder jeglichen Kaufvertrag durch schriftliche Mitteilung, ohne Haftung und ohne dabei ihre anderen Rechte und Rechtsbehelfe zu beeinträchtigen, kündigen.

**13.3** Der Zulieferer haftet nicht für Lieferungsverzögerungen an RS (die eine Frist von 1 Monat nicht überschreiten), die durch Höhere Gewalt bedingt sind, sofern der Zulieferer RS umgehend über jegliche höhere Gewalt informiert und sich nach Kräften darum bemüht, der höheren Gewalt so bald wie möglich ein Ende zu setzen.

**13.4** Änderungen dieser Vertragsbestimmungen sind nur dann wirksam, wenn RS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

**13.5** Alle diesen Bestimmungen gerechten Mitteilungen müssen per Einschreiben oder per Kurier zu der in den Auftragspapieren angegebenen Adresse versandt werden, sofern nicht eine andere Adresse für diesen Zweck angegeben wurde.

**13.6** Der Vertrag enthält alle von den Parteien vereinbarten Vertragsbestimmungen bezüglich seines Gegenstands und setzt alle vorherigen Vereinbarungen, Abmachungen oder Abkommen zwischen ihnen, ob mündlich oder schriftlich, außer Kraft.

**13.7** Jeder Kaufvertrag und jeder Vertrag unterliegt englischem Recht und die Parteien erkennen hiermit die nicht alleinige Zuständigkeit der englischen Gerichte an, wobei RS einen Vertrag in jedem Gericht einer zuständigen Gerichtsbarkeit durchsetzen kann.